## Akten-Aufbewahrungsfristen

Allgemeine Archivierungsfristen bei Behörden Ausgangspunkt der Empfehlung ist die Novellierung des Personenstandsgesetzes (PStG) durch den Bundesgesetzgeber. In § 7 PStG ist erstmals die Pflicht der Standesämter geregelt, die Personenstandsregister und die Sammelakten nach den jeweiligen archivgesetzlichen Regelungen den zuständigen Archiven anzubieten. In § 5 PStG werden Fortführungsfristen für die Personenstandsregister festgelegt: Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister: "weiterlesen







## Akten-Themen

<u>Anweisung zur Aufbewahrung dienstl. Schriftgutes auf dem</u>

<u>Gebiet der Jugendhilfe-1980</u>

<u>Archivierungfristen-Schweiz</u>

<u>Aufbewahrungsfristen Schweiz</u>

<u>Aufbewahrungsfristen & Auskünfte aus Adoptionsakten</u>

Aufbewahrungsvorschriften für Schriftgut der obersten

Bundesbehörden Deutschland

Bundesarchivgesetz DE

Hier finden Sie weiteres Informationsmaterial zum Thema Behörden & Ämter.

